

# SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/214 vom 4. Juli 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2023\\_214](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2023_214)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/214 du 4 juillet 2024

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/214 del 4 luglio 2024

## Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Würdigung eines Administrativgutachtens. Bestimmung der Validen- und der Invalidenkarriere. Tabellenlohnabzug (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2024, IV 2023/214).

## Erwägungen

### E. 15

Prozent und einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 90 Prozent resultiert ein zumutbarerweise erzielbares Invalideneinkommen von maximal 44'696 Franken (= 58'426 Franken  $\times$  85%  $\times$  90%). Bei einem Valideneinkommen von 75'953 Franken und einem zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommen von maximal 44'696 Franken beträgt die Erwerbseinbusse mindestens  $75'953 - 44'696 = 31'257$  Franken respektive 41,15 Prozent des Valideneinkommens. Damit erreicht der Beschwerdeführer einen rentenbegründenden Invaliditätsgrad im Sinne des Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG. Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer das sogenannte Wartejahr im Sinne des Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG erfüllt hat. Bei einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 70 Prozent im erlernten Beruf scheint dies auf den ersten Blick nicht der Fall gewesen zu sein. Allerdings hat der Sachverständige F.\_\_\_\_ betont, dass dieser Arbeitsfähigkeitsgrad nur für Tätigkeiten im erlernten Beruf gelte, bei denen der Beschwerdeführer mit nur wenig sozialen Interaktionen konfrontiert und nur einem geringen Zeitdruck ausgesetzt sei. Das ist bei der letzten effektiv ausgeübten Tätigkeit überwiegend wahrscheinlich nicht der Fall gewesen, was bedeutet, dass der Beschwerdeführer an seinem letzten Arbeitsplatz nicht zu 70 Prozent arbeitsfähig gewesen ist. Der für das Wartejahr massgebende Arbeitsfähigkeitsgrad am letzten Arbeitsplatz hat überwiegend wahrscheinlich (deutlich) weniger als 60 Prozent betragen, was bedeutet, dass das sogenannte Wartejahr erfüllt gewesen ist. Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers durch geeignete berufliche Eingliederungsmassnahmen allenfalls auf ein nicht rentenbegründendes Mass gesenkt werden könnte, dass sich die Beschwerdegegnerin aber der Möglichkeit zur Durchsetzung des Grundsatzes „Eingliederung vor Rente“ beraubt hat, indem sie berufliche Eingliederungsmassnahmen mit ihrer Mitteilung vom 14. Oktober 2022 verbindlich verweigert hat. Der Sachverständige F.\_\_\_\_ hat festgehalten, dass der Gesundheitszustand und damit auch der Arbeitsfähigkeitsgrad des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Begutachtung bereits seit Jahren konstant gewesen seien. Die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 IVG für eine Rentenzusprache sind folglich überwiegend wahrscheinlich bereits im Zeitpunkt zur Anmeldung zum Leistungsbezug im Januar 2022 (längst) erfüllt gewesen. Gemäss dem Art. 29 Abs. 1 IVG hat der Rentenanspruch aber frühestens am 1. Juli 2022 entstehen können. Folglich ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab

dem 1. Juli 2022 eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 41 Prozent zusteht. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist angesichts des vergleichsweise geringen Aktenumfangs und des Umstandes, dass nur ein Schriftenwechsel durchgeführt worden ist, als deutlich unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Entschädigung auf 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Entscheid Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2022 einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung bei einem Invaliditätsgrad von 41 Prozent hat; die Sache wird zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit 3'000 Franken zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.